

Künstler-Sozialversicherung zu Lasten Dritter

Utl.: Selbständige müssen Beiträge selbst aufbringen -
Beitragssubventionen verfassungsrechtlich fragwürdig=

Wien(PWK865) Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich, wie berichtet, aus systematischen und verfassungsrechtlichen Gründen gegen das Vorhaben der Regierung aus, die geplante Sozialversicherung für Künstler zu einem erheblichen Teil aus Mitteln zu fördern, die durch laufende zusätzliche Beiträge von Kabelrundfunkbetreibern sowie von Elektrohändlern beim Verkauf von Satellitenempfängsgeräten aufzubringen sind.

Im Einzelnen plant die Regierung unter anderem, jeden SAT-TV-Receiver mit einem Betrag von 144 Schilling zu belasten. Damit soll, ohne erkennbaren sachlichen Zusammenhang, ein Beitrag zur Sozialversicherung der Künstler, wie zB Bildhauer, Maler, Musiker, Schriftsteller oder Filmer bezahlt werden. Ing. Wolfgang Krejcik, Vorsteher des Fachverbandes des Radio- und Elektrohandels Österreichs, lehnt diesen Vorschlag vehement ab. Zwar sei nichts gegen eine Beendigung der für Künstler geltenden Ausnahme von der Pflichtversicherung einzuwenden, nur dürfe es zu keinen Quersubventionierungen kommen.

Dem Sozialrecht der Selbständigen ist immanent, dass die Beiträge selbst aufzubringen sind. Dies müsse auch für Künstler gelten, macht Krejcik aufmerksam. Das Künstlereinkommen kann nicht anders als das Einkommen anderer Selbständiger bewertet werden. Sozialversicherungsrechtlich sollten daher alle Personen, unabhängig von ihrer künstlerischen Betätigung, gleich behandelt werden. "Eine (teilweise) Überwälzung der Finanzierung auf Konsumenten und Wirtschaft ist nicht nur system-, sondern auch gleichheitswidrig", hält Krejcik fest.

Angesichts eines Durchschnittsverkaufspreises von 990 Schilling pro Satelliten-Empfänger würde die Künstler-Versicherung zu einem erheblichen Preisauftrieb führen. Auch käme es zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber dem Ausland, wo derartige Abgaben nicht zu bezahlen sind. Krejcik weist darauf hin, dass eine Anfechtung der verfassungswidrigen Bestimmung nicht auszuschließen sei. (hp)

Rückfragehinweis: Mag. Dr. Manfred Kandelhart

Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels
Tel: 50105-3352

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

OTS0192 2000-10-09/14:17

091417 Okt 00

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20001009_OTS0192